VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944 | Ausgegeben zu Krakau, den 22. August 1944 | Nr. 40

Inhalt

Anordnung
über die Preisbildung für Laubnutzholz.

Vom 20. August 1944.

Auf Grund der Preisbildungsverordnung in der Fassung vom 1. Juli 1944 (VBlGG. S. 211) in Verbindung mit § 19 der Anordnung über die Preisbildung für Rohholz im Generalgouvernement vom 1. Oktober 1943 (VBlGG. S. 695) wird zur Vereinfachung der Abrechnung beim Verkauf von Laubnutzholz angeordnet:

§ 1

(1) Bei der Aufarbeitung und beim Verkauf von Laubnutzhölzern aller Art mit einem Mittendurchmesser bis zu 29 cm einschl. findet eine Ausscheidung nach Stärke- und Güteklassen sowie nach Sortimenten nicht statt.

(2) Für die Aufarbeitung und den Verkauf von Laubnutzholz mit einem Mittendurchmesser von 30 cm und darüber gelten weiterhin die Bestimmungen der Anordnung über die Preisbildung für Rohholz im Generalgouvernement vom 1. Oktober 1943 (VBlGG. S. 695).

(3) Für das Laubnutzholz nach Abs. 1 wird je fm loco Wald ein Einheitspreis von

27,— Zloty bei Einschlag durch den Verkäufer und von

24,— Zloty bei Selbsteinschlag durch den Käufer ohne Rücksicht auf die Höhe der Abfuhrkosten festgesetzt.

(4) Die Umrechnung von Stammholz in Schichtholz und umgekehrt erfolgt einheitlich nach dem Verhältnis

1 fm = 1,25 rm
1 rm = 0,80 fm.

§ 2

Von den Vorschriften des § 1 ist ausgenommen Holz, das bereits in das Eigentum der Bearbeiter, Verarbeiter oder von der Hauptabteilung Forsten in der Regierung des Generalgouvernements eingesetzten Gruben- und Faserholzhandelsfirmen übergegangen ist. Soweit solches Holz weiter verkauft wird, sind vom Neuerwerber an den bisherigen Eigentümer die nachweisbaren Selbstkosten zuzüglich eines Zuschlages von 5 %, aus dem die Verwaltungsgemeinkosten und ein angemessener Gewinn zu decken sind, zu zahlen.

§ 3

(1) Diese Anordnung ist vom 12. August 1944 an anzuwenden und gilt bis auf Widerruf.

(2) Soweit Bestimmungen der Anordnung über die Preisbildung für Rohholz im Generalgouvernement vom 1. Oktober 1943 (VBlGG. S. 695) mit den Vorschriften dieser Anordnung in Widerspruch stehen, treten sie außer Kraft.

Krakau, den 20. August 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Amt für Preisbildung
Dr. Schulte-Wissermann

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Forsten
Dr. Eißfeldt

Anordnung

über die Berechnung von Preiszuschlägen für Tankholzlieferungen mit Nutzholzanteil.

Vom 20. August 1944.

Auf Grund der Preisbildungsverordnung in der Fassung vom 1. Juli 1944 (VBlGG. S. 211) in Verbindung mit § 7 der Anordnung über die Neufestsetzung von Höchstpreisen für Holz zum Betriebe von Holzgasgeneratoren (Tankholz) vom 6. November 1942 (VBlGG. S. 696) wird angeordnet:

§ 1

(1) Soweit Tankstellen neben Generatorholz Nutzholz (Stamm-, Gruben- oder Faserholz) zu Tankholz verarbeiten müssen, dürfen sie einen Zuschlag berechnen, der sich aus dem Verhältnis des verarbeiteten Nutzholzes zum verarbeiteten Generatorholz ergibt.

(2) Dieser Zuschlag darf für je 1 % Nutzholzanteil höchstens 0,01 Zl. je 1/20 rm Tankholz betragen.

§ 2

(1) Die Art der Zuschlagserrechnung muß jeder Zeit nachweisbar sein.

(2) Der Zuschlag ist jeweils gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 23. August 1944 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

(2) Sie gilt rückwirkend auch für Tankholzlieferungen mit nachweisbarem Nutzholzanteil, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erfolgt sind.

Krakau, den 20. August 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Amt für Preisbildung
Dr. Schulte-Wissermann

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Forsten
Dr. Eißfeldt

Zweite Anordnung

zur Regelung der Arbeitsbedingungen polizeidienstpflichtiger Gefolgschaftsmitglieder in Betrieben der privaten Wirtschaft im Generalgouvernement.

Vom 22. August 1944.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutz im Generalgouvernement vom 31. Oktober 1939 (VBlGG. S. 13) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 26. Juni 1943 (VBlGG. S. 281) wird angeordnet:

Artikel I.

1. § 2 der Anordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen polizeidienstpflichtiger Gefolgschaftsmitglieder in Betrieben der privaten Wirtschaft im Generalgouvernement vom 14. August 1943 (VBlGG. S. 469) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Für die Dauer einer Einsatzübung oder eines Einsatzes sind die Arbeitsvergütung und das Trennungsgeld oder die Auslösung bis auf weiteres weiterzuzahlen; bei wechselnden Grundbezügen ist der Durchschnittsbetrag der letzten drei Monate maßgebend."

2. § 4 der genannten Anordnung wird gestrichen.

Artikel II.

Diese Anordnung ist vom 22. August 1944 an anzuwenden.

Krakau, den 22. August 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Arbeit
Struve

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).